

Die Novellierung des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG)

1. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. März 2005 hat der Landesgesetzgeber das Siebte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG-ÄndG) umgesetzt. Nach Bundesrecht wurde das Vergabeverfahren in NC-Studiengängen beginnend ab dem Wintersemester 2005/2006 geändert. Statt bisher 24 Prozent, vergeben die Hochschulen nun 60 Prozent der Studienplätze auch aufgrund eigener Auswahlkriterien. Mit diesem Aufsatz werden zunächst die Ziele der Novellierung dargestellt, um anschließend die wesentlichen Änderungen aufzuzeigen.

2. Ziele

Mit dem Gesetzentwurf der CDU- und SPD-Fraktion vom 7. Januar 2005 verfolgte die Koalition zwei Ziele. Die unmittelbare Auswahl der Studienplatzbewerber soll zur Vermeidung großer Zahlen von Studienabbrüchen beitragen. Dies soll durch Prüfung der „Passgenauigkeit“ zwischen Bewerber und Studiengang erfolgen. Gemeint ist damit, dass sich die Hochschule den Studienbewerber sucht, der nach ihrer Einschätzung für den gewünschten Studienplatz geeignet ist. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass es keinen Sinn machen kann, dass ein Medizinstudium aufgenommen werde, nur weil er den Abiturdurchschnitt dafür habe. Darüber hinaus soll die Autonomie der Hochschulen gestärkt werden, um sich über die Auswahl der Bewerber stärker profilieren bzw. etablieren zu können.

3. Die Änderungen des SächsHZG

Bereits vor der Novellierung existierten Regelungen über die Durchführung von Tests an den Hochschulen oder sonstiger mit Feststellungsverfahren verbundener Prüfungen zum Zwecke der Aufnahme an der Hochschule. Der Bund machte im August 2004 von seiner Rahmengesetzgebungskompetenz im Hochschulrecht Gebrauch und änderte das Hochschulrahmengesetz (HRG). Der Landesgesetzgeber wurde dadurch zur Anpassung des SächsHZG an das HRG verpflichtet, was zur Abschaffung dieser Auswahlerfahren führte.

§ 3 SächsHZG n.F. regelt das Auswahlverfahren der Hochschulen neu. Danach können jetzt für den Bewerber auch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, maßgeblich sein. Auch die Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen, fachspezifische Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche können zur Beurteilung herangezogen werden. Bei der Auswahl des Bewerbers hat die Hochschule mindestens einen dieser Maßstäbe zugrunde zu legen. Die in der gymnasialen Oberstufe erbrachten Leistungen werden besonders berücksichtigt. Abitur und

.../2

Fachhochschulreife bleiben weiterhin das maßgebliche Kriterium für die Hochschulzulassung. Nach der Neuregelung des HRG wählen die Hochschulen neben der ZVS, die weiterhin Abiturnote und Wartezeit prüfen, 60 Prozent der Bewerber auf der Grundlage eigener Auswahlverfahren aus.

Weiterhin ist eine Regelung geschaffen worden, durch die eine Beschränkung der zu den Auswahlverfahren zu ladenden Bewerbern auf das Zweifache der für den jeweiligen Studiengang zu vergebenden Plätze erfolgen kann. Die früheren Regelungen zur Auswahl der Bewerber gelten solange fort, bis die Hochschule die Einzelheiten Ihres Auswahlverfahrens nicht durch Satzung geregelt und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt hat. § 72 Abs. 2 HRG legt eine Übergangszeit für die Einführung von Auswahlverfahren bis zum Wintersemester 2005/2006 fest. Das Landesgesetz wurde am 10.03.2005 beschlossen und trat am 01.05.2006 in Kraft.

4. Kritik

Die Änderungen des SächsHZG sind nicht frei von Kritik geblieben. Zum einen wird auf den auf den Verwaltungsaufwand verwiesen, der insbesondere durch Mehrfachbewerbungen entstehen würde. Zum anderen wird befürchtet, dass das Abitur als Hochschulzulassungsvoraussetzung neben dem Auswahlverfahren der Hochschule beachtlich an Bedeutung verlieren könne, weil trotz Abitur unter Umständen eine Versagung des gewünschten Studiengangs erfolgen kann.

Besonderen Bedenken sieht sich die Novellierung des SächsHZG im Blick auf die Grundrechte ausgesetzt. Neben der Chancengleichheit der Studienbewerber sind die Neuregelungen insbesondere im Lichte der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG zu bewerten.

/